

Verordnung über das Behördenportal (BehöPV)

Vom 25. August 2020 (Stand 1. November 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 27 des Gesetzes über das Behördenportal (BehöPG) vom 6.
Mai 2020¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Behördenportals (§ 7 BehöPG)

¹ Das Behördenportal kann insbesondere die folgenden Dienstleistungen anbieten:

- a) die Übermittlung elektronischer Eingaben an die Behörden;
- b) den Erhalt behördlicher Korrespondenz in elektronischer Form;
- c) die Bestellung und den Bezug von amtlichen Dokumenten in elektronischer Form;
- d) das Erfüllen von Melde- und Deklarationspflichten auf elektronischem Weg.

§ 2 Aufbau des Behördenportals (§ 10 BehöPG)

¹ Das Behördenportal weist die folgenden Komponenten auf:

- a) E-Konto;
- b) Authentisierungsdienst;
- c) Autorisierungsdienst;
- d) Dienst für die Integration von Fachanwendungen;
- e) technische Infrastruktur für eine sichere Übermittlung.

2. E-Konto

§ 3 Daten im persönlichen E-Konto (§ 15 BehöPG)

¹ Für die Eröffnung eines persönlichen E-Kontos müssen die Nutzer und Nutzerinnen über eine SwissID oder eine andere vom Regierungsrat anerkannte elektronische Identität verfügen.

² Natürliche Personen können im persönlichen E-Konto freiwillig die folgenden Daten erfassen:

- a) Postadresse;

¹⁾ BGS [116.1](#).

116.2

- b) zusätzliche Telefonnummern;
- c) Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾;
- d) bevollmächtigte Personen;
- e) weitere Daten, welche die Geschäftsabwicklung erleichtern.

§ 4 Daten im nicht-persönlichen E-Konto (§ 16 BehöPG)

¹ Für die Erstellung eines nicht persönlichen E-Kontos müssen die folgenden identifizierenden Daten erfasst werden:

- a) juristische Personen und Personengesellschaften des Privatrechts: Firma oder Name, Rechtsform, Sitz;
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts: Name und bei Zweckverbänden, öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und öffentlich-rechtlichen Stiftungen Rechtsform;
- c) Einzelunternehmen: Firma oder Name, Rechtsform, Sitz.

² Die vertretungsberechtigten Personen einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Einzelunternehmung müssen ihre Vertretungsberechtigung und Identität nachweisen.

³ Der Nachweis der Vertretungsberechtigung wird durch die Funktion, welche die natürliche Person innerhalb der juristischen Person, Personengesellschaft oder Einzelunternehmung ausübt, oder durch eine schriftliche Vollmacht erbracht.

⁴ Der Identitätsnachweis erfolgt über die SwissID oder eine andere vom Regierungsrat anerkannte elektronische Identität.

⁵ Im nicht-persönlichen E-Konto können freiwillig die folgenden Daten erfasst werden:

- a) Postadresse;
- b) zusätzliche Telefonnummern;
- c) bevollmächtigte Personen;
- d) weitere Daten, welche die Geschäftsabwicklung erleichtern.

§ 5 Benutzer-Identität (Benutzer-ID; § 17 BehöPG)

¹ Die Verknüpfung des E-Kontos mit den entsprechenden Daten in den Fachanwendungen erfolgt über die separate Identity-Mapping-Anwendung (ID-Mapping-Anwendung) des Portals.

² In der ID-Mapping-Anwendung wird eine Kopplung zwischen identifizierenden Daten im E-Konto und den entsprechenden Daten in der Fachanwendung erstellt.

³ Die Kopplung wird hergestellt, sofern identifizierende Daten im E-Konto und die entsprechenden Daten in der Fachanwendung sowie bei Bedarf weitere Daten in der Fachanwendung, die nur der Nutzerin oder dem Nutzer bekannt sind, übereinstimmen.

⁴ Die für die Prüfung erforderlichen Daten der Fachanwendung können pro Fachanwendung individuell festgelegt werden. Die Kopplung kann automatisch oder manuell erfolgen.

¹⁾ SR [831.10](#).

§ 6 Authentisierung (§ 18 BehöPG)

¹ Die Authentisierung der Nutzer und Nutzerinnen erfolgt über die SwissID oder eine andere vom Regierungsrat anerkannte elektronische Identität.

² Die Vertrauensstufen für die Authentisierung richten sich nach dem Qualitätsmodell zur Authentifizierung von Subjekten (Standard eCH-0170).

³ Es gelten die folgenden Vertrauensstufen:

- a) Vertrauensstufe 1; diese wird mit der SwissID mit dem Level of Trust (LoT) 0 erreicht;
- b) Vertrauensstufe 2; diese wird mit der SwissID mit dem LoT 1 erreicht;
- c) Vertrauensstufe 3; diese wird mit der SwissID mit dem LoT 2 erreicht;
- d) Vertrauensstufe 4; diese wird mit der SwissID mit dem LoT 3 erreicht.

⁴ In der kantonalen Verwaltung legen die Dienststellen, bei den kantonalen Anstalten und den Personen und Organisationen gemäss § 9 Absatz 1 Buchstabe a und b BehöPG¹⁾ legen die zuständigen Stellen für jede Geschäftsart die erforderliche Vertrauensstufe fest.

§ 7 Protokollierung (§ 19 BehöPG)

¹ Die Protokollierung umfasst den zugreifenden Nutzer oder die zugreifende Nutzerin und den Zeitpunkt des Zugriffs.

² Die Protokolle werden nach 12 Monaten gelöscht.

§ 8 Verlauf von Transaktionen

¹ Das E-Konto ermöglicht einen Überblick über den Verlauf der Transaktionen.

§ 9 Auflösung des E-Kontos (§ 20 BehöPG)

¹ Verlangt ein Nutzer oder eine Nutzerin die Auflösung des E-Kontos, wird dieses spätestens nach 11 Tagen aufgelöst.

² Mit der Auflösung werden auch alle im E-Konto gespeicherten Daten gelöscht.

³ Eine Reaktivierung eines aufgelösten E-Kontos ist nicht möglich.

⁴ Will ein Nutzer oder eine Nutzerin erneut über das Behördenportal Geschäfte tätigen, muss er oder sie ein neues E-Konto eröffnen.

§ 10 Nutzungsbedingungen (§ 21 BehöPG)

¹ Die Nutzer und Nutzerinnen sind verpflichtet,

- a) ihre Daten wahrheitsgetreu zu erfassen und zu aktualisieren;
- b) die Dienstleistungen des Behördenportals bestimmungsgemäss zu nutzen;
- c) die erforderlichen technischen Massnahmen zum Schutz ihrer Informatiksysteme zu treffen;
- d) ihre Zugangsdaten zum Behördenportal sorgfältig aufzubewahren und alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit keine Drittpersonen Zugang zu den elektronischen Identifikationsmitteln und den elektronischen Signaturen erlangen;
- e) ein sicheres Kennwort zu wählen und dieses vertraulich zu behandeln.

¹⁾ BGS [116.1](#).

116.2

² Die Nutzer und Nutzerinnen werden in geeigneter Form über die Nutzungsbedingungen und die Risiken der Nutzung informiert.

³ Vor der Eröffnung eines E-Kontos müssen die Nutzer und Nutzerinnen den Nutzungsbedingungen zustimmen.

3. Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden

§ 11 Departement (§ 24 BehöPG)

¹ Das zuständige Departement gemäss § 24 BehöPG ist das Finanzdepartement.